

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**
Sitzung vom 6. November 1969



4980. Bau- und Niveaulinien. Am 31. Dezember 1968 ersuchte der Gemeinderat Russikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 7. November 1968 betreffend die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Reitistrasse III. Kl., Teilstück Madetswil bis Berg. Gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Pfäffikon vom 20. Dezember 1968 sind gegen den am 15. November 1968 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse eingegangen.

Die Reitistrasse verbindet Reiti mit Madetswil und erschliesst die angrenzenden Liegenschaften. Mit der Zuteilung des Gebietes oberhalb Madetswil in die Bauzone ist im Einzugsgebiet der Reitistrasse mit einer regen Wohnbautätigkeit zu rechnen.

Der Baulinienabstand von 22 m liegt an der unteren Grenze des Vertretbaren.

Beim Dorfeingang Madetswil schliessen die Baulinien an die bereits mit Regierungsratsbeschluss Nr. 382/1964 genehmigten Baulinien an.

Die Niveaulinie weist ein maximales Gefälle von 11,8 % auf.

Der Genehmigung dieser Vorlage steht nichts im Wege.
Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Russikon vom 7. November 1968 betreffend die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Reitistrasse III. Kl., Teilstück Madetswil bis Berg, wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Russikon wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Russikon unter Rücksendung je eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Planexemplares, den Bezirksrat Pfäffikon sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 6. November 1969.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

Dr. Epprecht